

Josef Schüßlburner
Kritik des Parteiverbotssurrogats
26. Teil: Ideologie-politische Beamtendiskriminierung der BRD im internationalen Vergleich

Stand: 6.03.2021

Die Prämisse der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat¹ ist, daß insbesondere die disziplinarrechtliche und sonstige Diskriminierung von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes wegen eigentlich legaler Aktivitäten für eine offen von Inlandsgeheimdiensten überwachten Partei (so etwas gibt es in der freiheitlichen BRD!), die dann auf einer Proskriptionsliste mit der Bezeichnung „Verfassungsschutzbericht“² aufgeführt wird - auch so etwas gibt es bekanntlich in der BRD, dem freiesten Staat³ auf deutschem Boden -, um den maßgeblichen Teil eines Systems des Parteiverbotssurrogats handelt. Dies bedeutet, daß ohne ein förmliches Parteiverbot dieselbe Wirkung erreicht werden soll, wie dies ansonsten nur im Wege eines förmlichen Parteiverbots erzielt werden könnte, nämlich die Ausschaltung einer Partei im Widerspruch zum Wählerwillen wie er sich in einer freien Demokratie ohne ideologie-politisches ausgerichtetes Parteiverbot ergeben würde und dies im Zweifel sogar ohne Vorliegen der Verbotsvoraussetzungen.

Negativ zu beurteilende Situation der BRD-Demokratie im internationalen Vergleich

Da die dem freiheitlichen Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland entnommene Parteiverbotskonzeption als Instrument einer sog. „wehrhaften Demokratie“ einen bundesdeutschen Demokratie-Sonderweg⁴ konstituiert, ist grundsätzlich zu erwarten, daß auch das Parteiverbotssurrogatregime, insbesondere die weltanschaulich-politische Diskriminierung im öffentlichen Dienst gegenüber liberalen Demokratien einen bundesdeutschen Sonderweg darstellt. Dies ist schon deshalb zu erwarten, weil auch Leute, die bestreiten wollen, daß es ein Parteiverbotssurrogatregime gibt (so wie dies auch die Rechtsprechung tut), nicht bestreiten können, daß hier zumindest eine Anwendung des Konzepts der „wehrhaften Demokratie“ (*militant democracy*) vorliegt, zu dem in zentraler Weise eine bestimmte Parteiverbotskonzeption gehört, aber eben auch disziplinarrechtliche Verfolgungsmaßnahmen im öffentlichen Dienst wegen an sich legaler parteipolitischer Aktivitäten für eine „noch nicht verbotene Partei“ - wie die Formulierung einer verfassungswidrigen Verbotsvorwirkung⁵ lautet. Und diese „wehrhafte Demokratie“ ist in der zusammenfassenden Bewertung eines umfassenden weltweiten Verfassungsvergleichs demokratischer Staaten noch jüngeren Datums wie folgt beurteilt worden:

We have seen that the idea of 'militant democracy' is of German origin ... The country reports have shown that the German conception of 'militancy' is ... an exceptional one.

¹ S. die Übersicht hierzu: <https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteverbotssurrogats-uebersicht>

² S. zum Verfassungsschutzbericht den 2. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Amtliche Ideologiekontrolle durch verfassungswidrige Verfassungsschutzberichte** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotssurrogat_Teil-2.pdf

³ S. zu der Frage, ob dies für die BRD wirklich zutrifft, den 14. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Parteiverbotskonzeption und deren Auswirkungen als permanent wirkende Ersatzverbotssystem: Ist die Bundesrepublik Deutschland wirklich der freieste Staat der deutschen Geschichte?** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotssurrogat_Teil-14.pdf und den 5. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Die Bundesrepublik – der freieste Staat der deutschen Geschichte?** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-5.pdf>

⁴ S. dazu den 6. Teil der Serie Parteiverbotskritik: **Nähe zum türkischen Modell – das bundesdeutsche Parteiverbot im internationalen Vergleich der Verbotssysteme** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-6.pdf>

⁵ S. dazu den 25. Teil der vorliegenden Serie: **„Verbotsdiskussion“ als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/12/Surrog25-Verbotsvorwirkg.pdf>

*It is neither possible nor desirable to transfer the German model of a 'militant democracy' on other countries as it stands.*⁶

Die bundesdeutsche Demokratiesituation ist danach im internationalen Vergleich anerkanntermaßen demokratischer politischer Ordnungen negativ zu beurteilen.

Diese negative Bewertung der BRD ließe sich im Bereich des Beamtenrechts nur bei zwei Varianten positiv ändern. Entweder man läßt entsprechend der Praxis in den meisten westlichen Staaten hinsichtlich politischer Aktivitäten den vollen politischen Pluralismus zu (wobei dann durchaus in einer weltanschaulich neutralen Weise schon Beschränkungen vorgesehen werden können, die etwa im deutschen Beamtenrecht als Mäßigungsgebot oder Vertraulichkeitsverpflichtung formuliert sind) oder man beschränkt, in Übereinstimmung mit dem britischen (und nunmehr auch amerikanischen, s. dazu nachfolgend) *civil service*-System, die politischen Rechte von Beamten in einer weltanschaulich neutralen, aber generellen Weise etwa dahingehend, daß allen Beamten oder bestimmten Beamtenkategorien, etwa Ministerialbeamten und Richtern, die aktive (partei-)politische Tätigkeit verwehrt wird. Ein System, daß bemerkenswerter Weise die amerikanische Besatzung den Deutschen auferlegen⁷ wollte, wogegen sich aber der Parlamentarische Rat erfolgreich gewehrt hat, weshalb Art. 33 GG erlassen werden konnte und sich nur in der Möglichkeit der Beschränkung des passiven Wahlrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes gemäß Art. 137 Abs. 1 GG der Rest der Verfassungsintervention des alliierten Militärregimes findet. Beide grundlegenden Möglichkeiten, nämlich voller politischer Pluralismus oder Entpolitisierung, welche funktionsbezogen kombiniert werden könnten, gewährleisten auch das Verfassungsprinzip der freien Bildung politischer Opposition, da entweder gleichermaßen allen Parteien oder keiner politischen Partei der öffentliche Dienst als parteipolitische Rekrutierungsbasis zur Verfügung steht.

Der sog. Mittelweg der bundesdeutschen Praxis, nämlich bei Beamten parteipolitische Aktivitäten zuzulassen, aber diese Rechte ideologie-politisch entsprechend einer letztlich ideologisch ausgerichteten Parteiverbotskonzeption - manchmal mit etwas schlechtem Gewissen - zu beschränken, konstituiert dagegen den deutschen Demokratie-Sonderweg Bundesrepublik eines Parteiverbotersatzes mittels öffentlichen Dienstrechts. Die bundesdeutsche Extremistenproblematik stellt sich im Rahmen der westlichen Demokratien dann naturgemäß in ähnlicher Weise als deutscher Demokratie-Sonderweg⁸ dar, wie das ideologie-politische Parteiverbot.

⁶ S. Markus Thiel in seiner zusammenfassenden Betrachtung des von ihm herausgegebenen Sammelbandes, *The 'Militant Democracy' Principle in Modern Democracies*, 2009, S. 383; dieser Sammelband stellt den jüngsten umfangreichen Ländervergleich zum Thema dar und erfaßt dabei u.a. die Staaten Australien, Chile, Frankreich, Deutschland, Italien, Israel, Japan, Spanien, Türkei, Großbritannien, USA; das zitierte Ergebnis ist deshalb bemerkenswert, weil einige Autoren, insbesondere *Carlos Vidal Prado* zu Spanien, s. S. 243 ff., eine harmonisierende Betrachtung anzustellen suchen, indem sie den selbstverständlichen Staatsschutz in einer Demokratie als „wehrhafte Demokratie“ ansehen und dabei die bundesdeutsche Besonderheit verkennen.

⁷ S. dazu ausführlich: *Dieter Johann Blum*, *Das passive Wahlrecht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes in Deutschland nach 1945 im Widerstreit britisch-amerikanischer und deutscher Vorstellungen und Interessen. Ein alliierter Versuch zur Reform des deutschen Beamtenwesens*, 1972.

⁸ Es sei nochmals verwiesen auf den 6. Teil der Serie Parteiverbotskritik: **Nähe zum türkischen Modell – das bundesdeutsche Parteiverbot im internationalen Vergleich der Verbotssysteme**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-6.pdf>

Bewertung der BRD-Situation aufgrund internationalen Rechtsvergleichs

Als es beim bundesdeutschen Verbotssurrogat, das während der Kanzlerschaft von *Willy Brandt* unter dem Stichwort „Mehr Demokratie wagen!“ etwa ab 1970 etabliert⁹ worden ist, vor allem „gegen links“ ging, wurden zahlreiche Hebel in Bewegung gesetzt, dieses schwerpunktmäßig gegen kommunistische Infiltration in Ansatz gebrachte System des „Radikalenerlasses“, das sich in „Berufsverboten“ manifestiert hat, entweder zu Fall zu bringen oder als doch noch demokratiekonform zu verteidigen.

Ein Mittel hierfür war auch der internationale Rechtsvergleich. So sind in der Zeit der politischen Auseinandersetzung um dieses System zwei Sammelbände erschienen, nämlich

Doehring / Bleckmann / Schiedermaier (Hrsg.): *Verfassungstreue im öffentlichen Dienst europäischer Staaten*, 1980

und

Böckenförde / Tomuschat / Umbach (Hrsg.): *Extremisten und öffentlicher Dienst, Rechtslage und Praxis des Zugangs zum und der Entlassung aus dem öffentlichen Dienst in Westeuropa, USA, Jugoslawien und EG*, 1981

Während das Werk von *Doehring et al.* in der Tendenz zugunsten der bundesdeutschen Rechtslage als (eher) apologetisch gekennzeichnet werden kann, stellt sich das Werk von *Böckenförde et al.* als kritisch dar, wobei letztlich beide Werke im Ergebnis die bundesdeutsche Rechtslage des „Radikalenerlasses“ als negativ erscheinen lassen.

Die Situation der seinerzeit beschriebenen ausländischen Staaten dürfte sich grundsätzlich (von dem nicht mehr existierenden Jugoslawien abgesehen) immer noch als zutreffend darstellen, so daß auf dieser Grundlage immer noch eine gerechte Bewertung der deutschen Situation vorgenommen werden kann. Immerhin kann gesagt werden, daß sich die Situation in der Bundesrepublik Deutschland, die sich durch die sog. Radikalenentscheidung des Bundesverfassungsgerichts¹⁰ für betroffene Beamte als nahezu hoffnungslos dargestellt hat - bei Minimierung der Meinungsfreiheit auf den Stand des Augsburger Religionsfriedens von 1555¹¹ - seitdem verbessert hat, nicht zuletzt aufgrund des zum Veröffentlichungszeitpunkt noch nicht ergangenen Urteils des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte von 1995 in der sog. Vogt-Entscheidung.¹² Die Verbesserung der bundesdeutschen Situation ist allerdings dadurch gekennzeichnet, daß sie in einer letztlich nicht besonders berechenbaren Weise¹³ stattgefunden hat.

⁹ S. dazu ausführlich im 25. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **„Verbotsdiskussion“ als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots**

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteeverbotssurrogats-teil-25>

¹⁰ S. BVerfGE 39, 334 ff.

¹¹ So der ehemalige Richter des Bundesverfassungsgerichts *Böckenförde* versteckt in Fußnote 30, S. 28 seiner einleitend zusammenfassenden Würdigung im genannten Sammelband: „Stellt man diese Position (des Bundesverfassungsgerichts in der sog. Radikalenentscheidung, *Anm.*) in den Zusammenhang der deutschen und europäischen Verfassungsentwicklung, so ist das BVerfG auf eine Position zurückgekommen oder zurückgefallen, die - bezogen auf staatliche Toleranz gegenüber religiösen Überzeugungen - die erste (minimale) Anfangsposition der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Jahres 1555 war (Augsburger Religionsfrieden).“

¹² S. Entscheidung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshof vom 26. 9. 1995 in: *NJW* 1996, S. 375.

¹³ S. dazu den 4. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Weltanschaulich-politische Diskriminierung im öffentlichen Dienst**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/Surrog4-Beamtdiskr.pdf>

Auch wenn sich im Hinblick auf das Verbotssurrogat aufgrund eines Rechtsvergleichs die Beurteilung *prima facie* vielleicht weniger eindeutig vornehmen läßt als beim Parteiverbot, kann die in der Bundesrepublik als negativ angesehene Bewertung „deutscher Sonderweg“ bei Würdigung der Ausführungen in den beiden genannten Werken trotzdem gemacht werden.

Die Länderberichte dieser beiden zur Verfügung stehenden Studien belegen diese Bewertung im Ergebnis nämlich ziemlich eindeutig. Man muß schon ein gewisses Abstraktionsvermögen aufbringen, um in diesem Falle von einer „Gemeinsamkeit westeuropäischer Staaten“ sprechen zu können,¹⁴ soweit dies dazu angeführt wird, die Demokratiekompatibilität der bundesdeutschen Rechtslage bzw. Rechtspraxis zu belegen. Da die Begrenzung des politischen Pluralismus in der Bundesrepublik Deutschland zumindest im Ansatz unter Berufung auf die sog. „Ewigkeitsklausel“ als Schranke für die Grundgesetzänderung nach Art. 79 Abs. 3 GG angeführt wird, muß schon darauf hingewiesen werden, daß sich der grundsätzlich andersgeartete Ansatz der ausländischen Rechtssysteme schon daraus ergibt, daß deren Verfassungen die Grenzen ihrer Änderbarkeit bei weitem weniger restriktiv bestimmen als das Grundgesetz. Schon deshalb kann die Verfassung nicht den zivilreligiösen Bekenntnischarakter annehmen, der in der Bundesrepublik Deutschland dem Grundgesetz entgegengebracht werden muß, wobei dafür allerdings weniger diese sog. „Ewigkeitsklausel“ des Art. 79 Abs. 3 GG verantwortlich ist, sondern das, was als „Überverfassung“¹⁵ verstanden werden kann und häufig als „ungeschriebener Teil des Grundgesetzes“ angesprochen worden ist. Dazu kommt, daß selbst die Staaten, deren Verfassungen eine dem Artikel 79 Abs. 3 GG vergleichbare Beschränkung der Verfassungsänderung, meist auf die republikanische Staatsform ausgerichtet, aufweisen, aus der entsprechenden negativen Kompetenznorm des Parlaments bei Verfassungsänderungen nicht auf die Zulässigkeit von Grundrechtsbeschränkungen der Bürger schließen, wie sich letztlich ja auch die aus dem Konzept der „wehrhaften Demokratie“ abgeleiteten Beschränkungen der Grundrechte gar nicht aus Artikel 79 GG ergeben, sondern aus dem damit nur lose verbundenen Konzept der als Überparteiprogramm verstandenen „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“, die als Programm ziemlich losgelöst vom grundgesetzlichen Änderungsverbot formuliert worden ist.¹⁶ So werden etwa aus Art. 112 Abs. 1 Satz der Verfassung (von 1814) des Königreichs Norwegen, wonach Verfassungsänderungen „keineswegs den Grundsätzen dieser Verfassung widersprechen“ dürfen und wozu die Rechtslehre die Volkssouveränität, das Rechtsstaatsprinzip und die Freiheitsrechte zählt,¹⁷ keine weltanschaulichen Beschränkungen im Hinblick auf politische Parteien abgeleitet.¹⁸ Sogar der Treueid auf dem König wird bei einem Beamten nicht dahingehend ausgelegt, daß dieser nicht einer Partei angehören dürfe, die das Königtum abschaffen oder die Staatsform in eine kommunistische oder nationalsozialistische umändern wolle.¹⁹

Ähnliches ist auch zu Vorschriften zu sagen, die sich auf politische Parteien beziehen: Die Bestimmung von Art. 4 Satz 3 der Verfassung der (5.) Französischen Republik, wonach die Parteien und politischen Gruppierungen die Prinzipien der nationalen Souveränität und der Demokratie respektieren müssen, scheint mit Art. 21 GG vergleichbar, ist aber sicherlich nicht

¹⁴ So allerdings *Doehring* im Vorwort zu dem von ihm herausgegebenen Sammelband, obwohl sein eigener und durchaus differenzierender Gesamtbericht, a.a.O., S. 11 ff., diese Schlußfolgerung gerade nicht trägt.

¹⁵ S. dazu den 5. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: „**Der ungeschriebene Teil des Grundgesetzes**“ als **eigentliches Verfassungsproblem Deutschlands**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/01/VfgDisk5-ungeschrGG.pdf>

¹⁶ S. dazu den 2. Teil der Parteiverbotskritik: **Freiheitliche demokratische Grundordnung als Schutzgut des Parteiverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-2.pdf>

¹⁷ S. *Jakhelln / Berg*, in: *Böckenförde et alii*, S. 368 bis S. 370.

¹⁸ S. ebenda S. 382 f.

¹⁹ S. ebenda S. 371

mit diesem gleichzusetzen. Abgesehen davon, daß es sich hier anerkanntermaßen nur um einen Programmsatz handelt, während die „Sanktion“ demokratiekonform dem Wähler überlassen wird, liegt seine Zielsetzung im wesentlichen darin, dem „Parteienstaat“ der 3. und 4. Republik entgegenzuwirken, was durch die ausdrücklich ausgesprochene Nichtigkeit eines imperativen Mandats in Art. 27 dieser Verfassung zum Ausdruck kommt. Insofern hat dieser Artikel mehr mit dem Regelungsgehalt von Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG zu tun, welcher eine Monopolisierung „der politischen Willensbildung des Volkes“ durch Parteien dadurch verhindern will, daß er diese auf eine „Mitwirkung“ beschränkt. Weder der dem Art. 79 Abs. 3 GG vergleichbare Art. 89 der Französischen Verfassung noch ähnliche Bestimmungen in den Verfassungen Griechenlands (Art. 110), Italiens (Art. 139) und Portugals (vgl. Art. 288 mit einem von Buchstaben a) bis o) reichenden Revisionsverbot!) werden im Sinne einer Beschränkung des politischen Pluralismus ausgelegt und angewandt. Sofern Verfassungen westlicher Staaten Aussagen über die demokratische Funktion der Parteien enthalten, wird aus dem Wort „demokratisch“ keine der Dialektik der bundesdeutschen Wertephilosophie entsprechende Diskriminierung politischer Strömungen abgeleitet.

In der griechischen Verfassung von 1975 ist dies dadurch klargestellt, daß gemäß Art. 12 Abs. 2 ein Verein „wegen einer Verletzung der Gesetze oder einer wesentlichen Bestimmung seiner Satzung nur durch richterliche Entscheidung verboten werden“ kann. Dies spricht dagegen, die Feststellung von Art. 29, wonach „die Organisationen und die Tätigkeit der Parteien“ „dem freien Funktionieren der demokratischen Staatsordnung zu dienen“ hat, verfassungsideologisch mit Verbotswirkung bei falscher Ideologie auszulegen,²⁰ um damit auch eine Diskriminierung im öffentlichen Dienst zu rechtfertigen. Dasselbe ist von Art. 49 der Italienischen Verfassung zu sagen, der allen Bürgern das Recht verleiht, sich frei zu Parteien zusammenzuschließen, „um in demokratischer Weise bei der Bestimmung der nationalen Politik mitzuwirken“. Diese Vorschrift hat das italienische Verfassungsgericht in seiner grundlegenden Entscheidung vom 12. Juli 1967 zu Recht dahingehend verstanden, „wonach in einem freien Staat ... die Freiheit der Vereinigungen, auch wenn sie sich die Änderungen der bestehenden politischen Institutionen zum Ziele setzen, wenn diese Ziele nur mit demokratischen Mitteln verfolgt werden, durch die Verfassung ... garantiert“²¹ wird. Dabei wird die dem Art. 79 Abs. 3 GG vergleichbare Bestimmung des Art. 139 der italienischen Verfassung, wonach die republikanische Staatsform nicht Gegenstand einer Verfassungsänderung sein dürfe, vom Verfassungsgerichtshof nicht im Sinne bundesdeutscher Verfassungsmilitanz dahingehend verstanden, daß damit politischen Vereinigungen mit antirepublikanischer Zielsetzung die Legitimität abgesprochen würde, das Vereinigungsrecht in Anspruch zu nehmen. Einzige Grenzziehung in der Ausübung der Vereinigungsfreiheit, so ist konsequenterweise zu folgern, bildet der Gewalteinsatz und die Strafgesetze, auch wenn eine Mindermeinung der Ansicht ist, daß Art. 49 nicht nur eine Gewalt - sondern auch eine „ideologisch-programmatische Grenzziehung“ vornehme.²²

Hinsichtlich des Dienstrechts kommt dann auch trotz des eher apologetischen Ansatzes auch *Doehring* nicht umhin, doch feststellen zu müssen, daß dementsprechend „es wohl im wesentlichen das Verbot der Gewaltanwendung (ist), das die Grenze der Toleranz gegenüber dem Extremismus bildet.“²³ Selbst Griechenland, das in einem Verbotsfall sich anscheinend der bundesdeutschen Verfassungsmilitanz angeschlossen zu haben schien, sah sich

²⁰ Wobei es eine einmalige Abweichung des höchsten griechischen Gerichts im Sinne der bundesdeutschen Verfassungsmilitanz in der Übergangsphase der Rückkehr von der Diktatur (und implizit Monarchie) zur Demokratie gibt.

²¹ Zitiert bei *Bleckmann*, in: *Doehring*, S. 164.

²² S. dazu *Gregor Paul Boverter*, Grenzen der politischen Freiheit im demokratischen Verfassungsstaat – Das Konzept der streitbaren Demokratie in einem internationalen Vergleich, 1984, S. 187 f.

²³ So denn auch *Doehring*, a.a.O., S. 26.

rechtsstaatlich veranlaßt, doch - allerdings in einer etwas überstrapazierten Weise - auf das Gewaltkriterium abzustellen: Da die Staatsform Griechenlands durch Verfassungsänderung gemäß Art. 110 Abs. 1 der Verfassung nicht geändert werden dürfe, hat das höchste Gericht Griechenlands Vereinigung verboten, welche die königliche Staatsform „mit allen geeigneten Mitteln im Rahmen der Gesetze“ anstreben. Weil jedoch die Staatsform nach der geltenden Verfassung legal nicht geändert werden könne, ist das Gericht zum Ergebnis gekommen, daß diese royalistischen Vereine in Wirklichkeit Gewaltanwendung beabsichtigen würden.²⁴ Auch wenn bei Statuierung des Gewaltkriteriums als Voraussetzung für Staatsschutzmaßnahmen demnach, wie dieses griechische Beispiel zeigt, durch Aufweichen des Gewaltbegriffs im Einzelfall ein ähnliches Ergebnis erzielt werden kann wie bei Abstellen auf eine Wertgrenze, so macht die jeweilige Ausgangsposition doch einen wesentlich Unterschied aus, was auch dadurch belegt ist, daß diese Entscheidung in Griechenland in der Übergangsphase der Rückkehr von der Diktatur zur Demokratie, die auch mit der Problematik der Monarchie verbunden war, singulär geblieben ist. Im jüngsten Fall der Partei der goldenen Morgenröte,²⁵ ist eindeutig mit Tatbeständen des allgemeinen Strafrechts argumentiert worden, was auch insofern relevant ist, weil eine nichtkriminelle Nachfolgeorganisation zugelassen worden ist, was nach bundesdeutschem Recht von vornherein nicht oder kaum möglich ist.

Es bestätigt sich damit auf der Ebene des Verbotssurrogats die Erkenntnis der rechtsvergleichenden Untersuchung zum Parteiverbotssystem von *Boventer*, wonach liberale Demokratien beim Demokratieschutz eine Gewaltgrenze ziehen, weniger liberale / illiberale Demokratien dagegen eine sog. Wertgrenze, die aber methodisch wohl unvermeidbar zu einer quasi-religiösen Ideologiegrenze²⁶ degeneriert. Dementsprechend kann auch nicht verwundern, daß der bundesdeutsche Ansatz weltweit eine Minderheitsposition verkörpert, die in einem Kommentar zu einem kongenialen Parteiverbot in Süd-Korea²⁷ wie folgt zum Ausdruck gekommen ist: „Im internationalen Vergleich steht Korea mit seinem historischen Parteiverbot in der Reihe nur weniger anderer Staaten wie Ägypten, Deutschland, Spanien, Thailand und der Türkei.“²⁸

²⁴ S. dazu *Dagtolou*, in: *Böckenförde et alii*. S. 201.

²⁵ S.

https://de.wikipedia.org/wiki/Chrysi_Avgi#Vorwurf_der_Bildung_einer_kriminellen_Vereinigung_Prozess_2015%E2%80%932020_Urteil

²⁶ S. dazu etwa den Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: „**Verfassungsschutz**“ als **Religionspolizei** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiturrogat_Teil-22.pdf

²⁷ S. zum Parteiverbot in Süd-Korea den 20. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbot in Süd-Korea und Demokratieheuchelei der (deutschen) Linken** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-20.pdf>

²⁸ S. *Hannes B. Mosler*, Das Verbot der Vereinten Progressiven Partei der Republik Korea, in: *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, 2016, S. 176 ff.

Das „Extremisten“-Problem als bundesdeutscher Sonderweg

Der internationale Rechtsvergleich wird durch die Verwendung des Begriffes „Extremismus“, eine auf rechtlicher Ebene ohnehin untaugliche Begriffsbildung,²⁹ von vornherein problematisch, weil damit bei der Untersuchung des ausländischen Rechts an dieses eine bundesdeutsche Problematik herangetragen wird, die an sich schon die Sichtweise verfremdet. Dies wird etwa im Beitrag über Irland deutlich,³⁰ wo ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß das Konzept des „politischen Extremismus“ der irischen Rechtsordnung unbekannt ist, obwohl es dem irischen Leben in unglücklicher Weise, etwa in Form des Terrors der *Irish Republican Army* (IRA) durchaus vertraut (gewesen) sei. Falls man diesen Begriff überhaupt verwenden könne, beziehe er sich auf die bekannte Tätigkeit wie der IRA und eine Überwachung fände nur bei Posten statt, welche der Subversion durch die Gruppierung dienen könnten. Geht man angesichts dieser nachvollziehbaren Betrachtung des „Extremismus“ mit dem weltanschaulich(-religiös)en Begriff des „Extremismus“ der Bundesrepublik an die Untersuchung des ausländischen Rechts, vermischen sich sehr schnell zwei unterschiedliche Ebenen in ähnlicher Weise wie das Bundesverfassungsgericht in der „Radikalenentscheidung“ die Republikschutzgesetzgebung der Weimarer Republik unter einem falschen Vorverständnis³¹ rezipiert hat. Auch hier wirkt sich eben die unterschiedliche Parteiverbotskonzeption³² unvermeidbar auf die Formulierung eines Parteiverbotssurrogats aus.

Das doch relativ eindeutige Ergebnis der Studien wird in der Tat von einigen Autoren in einer harmonisierenden und tendenziell apologetischen Betrachtungsweise nicht akzeptiert, sondern es wird dem anders gearteten ausländischen Dienstrecht, wie etwa dem teilweise stärker ausgebauten Zurückhaltungsgebot etwa in Frankreich,³³ oder der Verpflichtung zum völligen Verzicht auf (partei-)politische Aktivitäten, wie besonders für die Ministerialbürokratie in Großbritannien,³⁴ dem geringeren Rechtsschutz bei Nichtanstellung in den öffentlichen Dienst etwa in den Niederlanden,³⁵ sowie der teilweise anders gearteten Rechtspraxis, wie dem

²⁹ Hingewiesen sei auf die Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts: „Ob eine Position als rechtsextremistisch - möglicherweise in Abgrenzung zu „rechtsradikal“ oder „rechtsreaktionär“ - einzustufen ist, ist eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung. Ihre Beantwortung steht in unausweichlicher Wechselwirkung mit sich wandelnden politischen und gesellschaftlichen Kontexten und subjektiven Einschätzungen (...), welche in rechtsstaatlicher Distanz aus sich heraus bestimmbar sind, nicht hinreichend erlauben... ist damit kein hinreichend bestimmtes Rechtskriterium, mit dem einem Bürger die Verbreitung bestimmter Meinungen verboten werden kann“ (Beschluss vom 08.12.2010 - 1 BvR 1106/08 - Rn. 20).

³⁰ S. Kelly und Umbach, in: *Böckenförde et alii*, a. a. O., S. 269, 283.

³¹ S. dazu die entsprechende Darlegung im 4. Teil der vorliegenden Serie zum Verbotssurrogat: **Weltanschaulich-politische Diskriminierung im öffentlichen Dienst** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-4>

³² S. dazu den 5. Teil der Parteiverbotskritik: **Die Bundesrepublik - der freieste Staat der deutschen Geschichte?** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-5.pdf>

³³ S. zu Frankreich, den Berichte *Hailbronner* in: *Doehring*, wo es auf S. 157 unter Bezugnahme auf die „Praxis“ heißt, daß teilweise unter anderem Etikett eine Fernhaltung von Verfassungsfeinden stattfindet; falls man unter letzteren das versteht, was die bundesdeutsche Praxis darunter annimmt, dann wird dies schon durch die Tatsache widerlegt, daß Kommunisten in nicht unerheblichen Umfang im öffentlichen Dienst tätig sind; dieser Widerspruch zwischen Analyse und Zusammenfassung wird mit dem Hinweis auf die unterschiedliche Stellung von KPF und DKP aufgelöst; so letztlich auch im Beitrag von *Grewe / Leymarie / Umbach* bei *Böckenförde et alii*, a. a. O., S. 190; der Unterschied besteht allerdings darin, daß bei Zugrundelegung der bundesdeutschen Bewertung die KPF als bei weitem gefährlicher als die DKP eingestuft werden müßte, womit sich die harmonisierenden und apologetischen Versuche der bundesdeutschen Autoren von selbst richten.

³⁴ S. dazu die Ausführungen von *Schiedermaier / Murswiek*, in: *Doehring*, a. a. O., S. 63 ff. und von *Umbach / Harlow*, in: *Böckenförde et alii*, a. a. O., S. 244 ff.

³⁵ S. dazu *Stein*, in: *Doehring*, a. a. O., S. 205 f., wo dann aus der Tatsache, daß es seit Ende des 2. Weltkriegs keine Entlassungen wegen demokratischer Unzuverlässigkeit gegeben habe, abgeleitet wird, daß die Selektion im

parteilichen Patronage-System etwa Belgiens³⁶ oder Österreichs³⁷ unterstellt, in versteckter Weise ähnliche Zwecke zu verfolgen, wie die offene bundesdeutsche Extremistenbekämpfung.³⁸ Soweit dieser Nebenzweck tatsächlich verfolgt wird, wofür eher marginale Grenzfälle, die sich in jedem Rechtssystem ergeben, als Beleg gebracht werden können, ist eben hervorzuheben, daß dieser Zweck in den westlichen Demokratien in einer Weise verwirklicht wird, die keine offene Diskriminierung wegen einer bestimmten politischen Ansicht bewirkt.

So ist in dem grundlegenden Fall des Königreichs Belgien³⁹ das Kassationsgericht dem Plädoyer des Generalstaatsanwalts gerade nicht gefolgt, einen Richter des Höchsten Gerichts, der Schulungskurse für die Kommunistische Partei durchgeführt hat, aus verfassungsideologischen Gründen aus dem Dienst zu entlassen. Vielmehr ist wegen der Verletzung der allgemein geltenden richterlichen Zurückhaltungspflicht eine begrenzte Disziplinarstrafe, nämlich Suspendierung von sechs Monaten, ausgesprochen worden, wobei es der Gerichtshof ausdrücklich vermieden hat, die kommunistische Doktrin und die Inhalte des verbreiteten Unterrichtsmaterials zu bewerten: Vielmehr hat er allgemein darauf abgestellt, daß eine Lehrtätigkeit für eine politische Partei unabhängig, wie diese qualifiziert wird, mit den richterlichen Pflichten unvereinbar sei.⁴⁰ Selbstverständliche wären bei einem bundesdeutschen Gericht die kommunistische Ideologie und die Inhalte der Schulungskurse zentraler Kern der Prüfung gewesen, wobei ziemlich eindeutig ist, wie dieser zentrale Fall in der freiheitlichen Bundesrepublik Deutschland im Unterschied zum freien Königreich Belgien in dieser Zeit entschieden worden wäre. Da derzeit nur ein „Kampf gegen rechts“ bei Integration der SED-Kommunisten stattfindet, könnte dies allerdings nunmehr hinsichtlich des Kommunismus sogar in der Bundesrepublik Deutschland anders entschieden werden, aber es wären nicht die seinerzeit in Belgien angewandten Kriterien, die mit der weltanschaulichen Neutralität des Rechtsstaats vereinbar sind, sondern ideologische Kriterien.

Im übrigen erscheint es unangebracht, der ausländischen Rechtspraxis wegen der formal schlechteren Stellung des Beamten(bewerbers) gegenüber seiner Dienststelle, die sich etwa darin zeigt, daß es keinen Rechtsanspruch auf Zulassung gibt, die Ablehnung nicht begründet

Hinblick auf die demokratische Einstellung funktioniere, wofür dann die mangelnde Begründungspflicht für die entsprechenden Assoziation mit der bundesdeutschen Praxis erhalten muß; der wirkliche Grund dürfte bei *Bellekom*, in: *Böckenförde et alii*, a. a. O., S. 345 genannt sein, wonach der (nationale) Verbrüderungsgedanke der ersten Nachkriegsjahre entsprechenden Diskriminierungen wie in der Bundesrepublik Deutschland entgegenstünde; in der Tat ist die bundesdeutsche politische Kultur von allem anderen als „Verbrüderung“ (der Deutschen) geprägt! Allenfalls wird gegenüber illegal einreisenden Ausländern eine „Willkommenskultur“ gepflegt, wobei dies sicherlich nicht zu Disziplinarverfahren gegen beamtete Willkommensausprecher führen wird, sondern schon eher gegen diejenigen, welche sich insoweit für die Wahrung der Rechtsordnung aussprechen.

³⁶ S. etwa *Bleckmann*, in: *Doehring*, a. a. O., der auf S. 55 hervorhebt, daß bei dem nicht dem Wettbewerb unterworfenen Posten die Empfehlung durch „demokratische Parteien“ (schon dies ein typisch deutscher - sowohl freiheitlich-demokratischer als auch DDR-Begriff!) „naturgemäß“ „Extremisten“ „wohl“ nur selten gewährt würde, wobei dann anschließend die Möglichkeiten genannt werden, die Deutsche sicherlich im Sinne der Extremistenbekämpfung interpretieren würden; daß dies aber in Wirklichkeit *nicht* geschieht, ergibt sich insbesondere aus dem Beitrag von *Suetens et alii* a. a. O., bei *Böckenförde*, S. 41 ff.; zum entscheidenden Fall, s. nachfolgend.

³⁷ S. dazu *Ress* bei *Doehring*, wo auf S. 272 auf das „Halbdunkel“ der Einstellungspraxis verwiesen wird, daß das Extremistenproblem eleganter bewältigen lasse „als im grellen Licht des rechtsstaatlichen Begründungs-, Überprüfung und Justiziabilitätsgebotes unter dem Grundgesetz“; dazu auch *Schäffer / Stadler*, in: *Böckenförde et alii*, a. a. O., S. 411 ff., wo die unterschiedliche Rechtslage auch darauf zurückgeführt wird, daß es in Österreich kein besonderes Verbotungsverfahren für politische Parteien gebe; dies macht es erklärlich, daß es deshalb auch nicht das Verbotssurrogat geben kann, weshalb auch eine Ausschaltung von „Radikalen“ vom Staatsdienst verfassungsrechtlich nicht vorgesehen“ ist, so *Rosenzweig*, a. a. O., S. 474.

³⁸ S. insbesondere die zusammenfassenden Thesen bei *Doehring*, a. a. O., S. 34 f.

³⁹ S. dazu den Beitrag bei *Böckenförde et alii*, a. a. O., S. 76 ff.

⁴⁰ Dabei ist zudem fraglich, ob ein derartiger Fall heute noch zu einer Ahndung führen würde, s. wie vor S. 78.

werden muß und leichter mögliche Entlassungen gerichtlich nur bedingt überprüft werden können, in diesen Fällen als „eigentliches“ Motiv das zu unterstellen, was in der bundesdeutschen Praxis zentrales Entscheidungskriterium ist. So könnte auch in Bezug auf (das in den beiden Werken nicht behandelte) Japan angeführt⁴¹ werden, daß es angesichts der langjährigen Herrschaft der konservativen Liberaldemokraten für linksgerichtete Bewerber nicht unbedingt ratsam ist, ihre politischen Aktivitäten zu benennen und dabei der japanischen Praxis den Zweck einer verschleierte Extremistenbekämpfung unterstellen. Was aber in Japan als rechtlich bedenklich, wenn nicht gar als illegal eingestuft werden muß, soweit eine derartige ideologie-politische Diskriminierung tatsächlich vorkommt, ist in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig, ja wird als verfassungsrechtlich geboten ausgegeben! Dabei geht es mehr um die Banalität, daß es in NRW für einen Beamtenbewerber zu bestimmten Zeiten auch nicht unbedingt ratsam gewesen ist, im Bewerbungsgespräch Aktivitäten für die CDU hervorzuheben, wobei damit nicht die „Extremistenbekämpfung“ als „eigentliches“ Motiv behauptet werden könnte.

Außerdem können derartige „eigentliche“ Motive, die dem ausländischen Recht unterstellt werden, auch in der deutschen Rechtspraxis zusätzlich zu den expliziten Fällen nicht ausgeschlossen werden: Nicht immer ist der „Extremist“ der eindeutig beste unter den Bewerbern, man nennt daher bei etwa gleichwertigen Bewerbern gegenüber den abgelehnten Bewerber nur den fachlichen Gesichtspunkt, während das „eigentliche“ Motiv die falsche politische Einstellung / Aktivität darstellt. Ämterpatronagen „demokratische Parteien“, die Anhänger einer „noch nicht verbotenen Partei“ nicht zum Zug kommen lassen, scheinen im übrigen auch in der deutschen Verwaltungspraxis nicht ganz unbekannt⁴² zu sein. Jenseits dieses Bereichs, über den weitgehend nur Vermutungen angestellt werden können, ist hervorzuheben, daß die Aussichten, in einer Konkurrentenklage nach bundesdeutschem Beamtenrecht zu obsiegen, für einen abgelehnten Bewerber - fast naturgemäß - nicht sehr groß sind. Im übrigen hilft die vielleicht bessere verfahrensrechtliche Rechtsposition wenig, wenn die materielle Rechtslage dem „Extremisten“ kein entsprechendes materielles Recht gewährt.⁴³

Umgekehrt muß man gerade der als „besonders rechtsstaatlich“ charakterisierten Begründungsverpflichtung des bundesdeutschen Rechts unterstellen, daß ihr Hauptzweck gerade darin besteht, das Beamtenrecht zum Parteiverbotssurrogat zu erheben. Wären nämlich die ablehnenden Begründungen nicht auf die extremistische Ansicht⁴⁴ gestützt, sondern würden statt dessen die Mittel angewandt werden, welche deutsche Autoren dem ausländischen Recht als „eigentliches Motiv“ unterstellen, dann würde für die Öffentlichkeit nicht deutlich werden, daß hierbei Aktivitäten für eine „noch nicht verbotene Partei“ vorliegen, die zwar formal nicht verboten ist, aber (angeblich) materiell verfassungswidrig sei und damit jederzeit verboten werden könnte. Dieser Zusammenhang macht deutlich, daß die Begründungspflicht „eigentlich“ nicht dem Perfektionieren des Rechtsstaates dient, sondern die Beeinträchtigung der Wettbewerbschancen bestimmter politischer Parteien bezweckt, wenngleich die deutsche

⁴¹ S. *Matthias Scheer*, Grundzüge des Rechts des öffentlichen Dienstes in Japan, 1977, S. 65 f.

⁴² S. dazu den Beitrag im Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen das Prinzip der Gewaltenteilung gerichtete Bestrebungen**, S. 10 ff.

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Gegen-die-Gewaltenteilung-gerichtete-Bestrebungen.pdf>

⁴³ Nach *Manfred Histor*, Willy Brandts vergessene Opfer. Geschichte und Statistik der politisch motivierten Berufsverbote in Westdeutschland 1971-1988, 1989, S. 102, wurden von den der Kategorie „Berufsverbotsverfahren“ zugeordneten 1 004 Fälle der Sammlung der Freiburger Bürgerinitiative in 74,2 % der Fälle mit dem von Beginn an beabsichtigten Berufsverbot abgeschlossen; dazu kommen noch die für den Betroffenen positiv abgeschlossen Fälle; in NRW 35 von 40, welche von der Behörde letztlich nicht anerkannt wurden.

⁴⁴ Um diese geht es, weil (parteipolitische) „Aktivitäten“ bei „richtiger“ Ansicht, anders als bei Staaten mit rechtsstaatlicher Beschränkung der politischen Tätigkeit von Beamten, ja nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Verfassungsrechtsprechung in derartigen beamtenrechtlichen Maßnahmen und Begründungen nur eine „faktische“ Beeinträchtigung der eigentlich gemeinten Parteien zu sehen vermag. Das versteckte Motiv, das dem ausländischen Recht unterstellt wird, dürfte in der Bundesrepublik dann praktiziert werden, wenn es um keinen parteigebundenen „Extremisten“ geht; bei parteigebundenen soll ja gerade das Motiv publik gemacht werden, da nur die Bekanntmachung desselben, als „besonders rechtsstaatlich“ gerechtfertigt, die Funktion des Verbotsurrogats bewirkt.

Betrachtet man die apologetischen Bewertungen des ausländischen Dienstrechts durch deutscher Autoren⁴⁵ aus dieser Perspektive, wird die Verfehltheit der Bewertung deutlich: Da es im vergleichbaren ausländischen Recht im Zweifel kein dem bundesdeutschen Recht gleichzusetzendes Institut des Parteiverbots gibt, welches das Verbotsurrogat quasi als *minus* rechtfertigt (obwohl ein *aliud* vorliegt), ist es grundsätzlich nicht denkbar, das Beamtenrecht als Verbotssurrogat einzusetzen, da dieser Zweck im allgemeinen nur bei einer offenen Begründung der Extremistenbekämpfung zu erreichen ist und nicht dadurch, daß das entsprechende von deutschen Autoren der ausländische Rechtsanwendung unterstellte Motiv Verwaltungsinternum bleibt. Bei dieser Fehlbewertung des ausländischen Rechts und Verkennen der „eigentlichen“ Motive bei der Anwendung des eigenen Rechts ist ein typischer Fall gegeben, in denen deutsche Gelehrte den machtpolitischen Charakter der eigenen Rechtsordnung vor lauter edlen Verfassungswerten nicht mehr sehen können.

Legalitäts- versus Legitimitätsprinzip

Sicherlich ist es richtig, daß in fast allen Beamtengesetzen vergleichbarer Staatsordnungen entweder ausdrücklich oder zumindest implizit eine gegenüber dem Privatsektor gesteigerte Loyalitätspflicht festzustellen ist oder festgelegt werden kann. In ähnlicher Weise wie unter der „staatsfeindlichen Organisation“ im Bereich des Partei- oder Vereinsverbots allerdings nicht das verstanden werden kann, was der bundesdeutsche Begriff der „Verfassungsfeindlichkeit“ nahelegt, kann auch der „illoyale Beamte“ nach dem Recht westlicher Demokratien nicht mit dem „verfassungsuntreuen Extremisten“ des von der Verwaltungspraxis entwickelten bundesdeutschen Parteiverbotssurrogats gleichgesetzt werden. Während der „verfassungsuntreue“ Beamte nach bundesdeutschen Recht der Beamte mit falscher politischer Einstellung ist, der diese Einstellung mit einem Engagement für eine falsche politische Richtung offenbart, ist der illoyale Beamte nach dem vergleichbaren ausländischen Recht überwiegend, wenn nicht gar ausschließlich, der gesetzwidrig handelnde Beamte, der u. U. eine zum gewalttätigen Umsturz bereite Gruppierung unterstützt und der im übrigen seine spezifischen Beamtenpflichten im Sinne des Schutzes der Legalitätsordnung verletzt.

Diese Pflichten mögen funktionsbezogen (Ministerialbeamter, Richterschaft, Polizei und Militär) der politischen Betätigung von Beamten, wie der Parteimitgliedschaft und der Äußerung in politischen Angelegenheiten, engere Grenzen setzen als das bundesdeutsche Recht. Jedoch erfolgt dann diese Festsetzung der Pflichten in einer Weise, die mit der Schrankenziehung von Artikel 5 Abs. 2 GG vereinbar wäre und auch das auf die politische Einstellung bezogene Diskriminierungsverbot des Artikels 3 Abs. 3 GG beachten würde, wenn diese Pflichten zum Bestandteil des bundesdeutschen Rechts gemacht werden würden. Zumindest können derartige Beschränkungen politischer Freiheit, die aus Dienstplichten abgeleitet werden, wegen ihrer generellen Wirkung unabhängig von der ideologischen

⁴⁵ Hierzu ist teilweise auch die Gesamtbewertung von *Tomuschat* bei *Böckenförde et alii*, S. 647 ff. anzuführen, wenn er sogar unterstellte rechtswidrige Umgehungen im ausländischen Recht (welche natürlich im deutschen Recht völlig unbekannt sind) indirekt zur Rechtfertigung der deutschen Extremistenpraxis anführt, s. S. 680.

Richtung, nicht die Funktion des Verbotssurrogats übernehmen. So wie die deutschen Grundgesetz-Vorschriften über das Verbot von Parteien und Vereinen bei Beachtung des Verfassungsprinzips der freien Bildung politischer Opposition (weitgehend) im Sinne des westlichen Demokratieverständnisses ausgelegt werden könnten,⁴⁶ wenn „man“ (d.h. überwiegend das Verfassungsgericht) es nur so wollte, so müßte auch die beamtenrechtliche Verpflichtung des Artikels 33 Abs. 4 (i. V. m. Abs. 5) GG, wie dargelegt,⁴⁷ in der Weise verstanden werden, die mit dem Verfassungsverständnis einer liberalen Demokratie des Westens vereinbar ist. Dies könnte durchaus eine stärkere Beschränkung der Freiheitsrechte für bestimmte Beamtenkategorien bedeuten, jedoch erfolgt diese Beschränkung in einer gegenüber der politischen Weltanschauung neutralen Weise, während in der Bundesrepublik eine ideologie-politische Begrenzung vorgenommen wird, die mit der weltanschaulichen Neutralität des Rechtsstaats von vornherein in Konflikt steht.

Zugestehen ist, daß sich die gegenüber dem Grundgesetz eindeutigeren Verfassungsvorschriften vergleichbarer westlicher Staaten weniger leicht im Sinne eines ideologischen bzw. ideologisierbaren Verfassungskonzepts verstehen lassen. So kann etwa § 27 Abs. 1 der Verfassung des freien Königreichs Dänemark, wonach die vom König ernannten Beamten ein feierliches Gelöbnis ablegen, „daß sie die Verfassung einhalten werden“, nur im Sinne einer Verpflichtung auf das Gesetzmäßigkeitsprinzip verstanden werden.⁴⁸ Der Verpflichtung auf einer Verfassungsideologie steht schon entgegen, daß die dänische Verfassung keinen dem Artikel 79 Abs. 3 GG vergleichbaren Verfassungskern und schon gar nicht einen über diesen Kern noch hinausgehenden staatlichen quasi-religiösen Bekenntniskern enthält. Die italienische Verfassung bestimmt in Artikel 98, daß Beamte ausschließlich im Dienste der Nation stehen, wobei das Recht zur Zugehörigkeit zu politischen Parteien bei bestimmten Beamtenkategorien und der Richterschaft ausdrücklich gesetzlich beschränkt werden kann. Die Beamtenpflichten knüpfen dabei an allgemeine bürgerlichen Pflichten an, die in Artikel 54 der Verfassung geregelt sind und bestimmen, daß alle Bürger die Pflicht haben, der Republik die Treue zu bewahren und die Verfassung und die Gesetze zu achten. Durch diese Formulierung wird ebenfalls deutlich, daß „Verfassungstreue“ mit der „Gesetzestreue“, also mit Beachtung und Einhaltung der Rechtsvorschriften gleichzusetzen ist, während die darüber hinausgehende - im Zweifel allerdings rechtlich kaum sanktionierbare - „Treue“ dem Staat / der Republik oder der Nation / dem Volk insgesamt gilt,⁴⁹ wie dies ähnlich der Diensteid des Bundespräsidenten nach dem Grundgesetz nahelegt. Für die Beamten gilt darüber hinaus die Verpflichtung zur pflichtbewußten und ehrenhaften Ausübung ihrer Dienstgeschäfte (s. Artikel 54 Abs. 2 der Verfassung).⁵⁰

⁴⁶ S. dazu den 11. und den 21. Teil der Parteiverbotskritik: **Die besondere bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption und die verfassungspolitische Notwendigkeit ihrer rechtsstaatsgebotenen Überwindung** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-11.pdf>
Parteiverbotskonzeption als Gefährdung der politischen Freiheit in der Bundesrepublik Deutschland <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-21.pdf>

⁴⁷ S. dazu im 4. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Weltanschaulich-politische Diskriminierung im öffentlichen Dienst** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-4>

⁴⁸ S. zu Dänemark, s. die Ausführungen von *Espersen / Spaude*, in: *Böckenförde et alii, a. a. O.*, S. 85 ff.

⁴⁹ S. zu Italien im übrigen den Beitrag von *Bleckmann* bei *Doehring* a. a. O., mit einen fast schon als krampfhaft anzusehenden Versuch, doch noch zur Rechtfertigung der Praxis der deutschen Extremistenbekämpfung etwas abzuleiten: So wird vieles als „ungeklärt“ dargestellt und die „Treuepflicht“ mit einer strafrechtlichen Verurteilung in Zusammenhang gebracht (s. S. 177 f.), obwohl erkennbar noch niemand wegen Mitgliedschaft bei der Kommunistischen Partei Italiens (KPI) verurteilt worden war; deshalb wird denn auch von *Cassese / Ritterspach*, in: *Böckenförde et alii* a. a. O., zu Recht festgestellt, daß das Problem der Kontrolle des Zugangs von „Extremisten“ zum öffentlichen Dienst in Italien nicht aufgetreten ist, s. S. 309 und 311 ff.

⁵⁰ S. im übrigen bei *Cassese / Ritterspach* a. a. O., S. 311 f.

Schließlich sei noch auf das in den beiden Werken nicht behandelte Japan verwiesen: Da das japanische Recht bei bewußter Abgrenzung zur bundesdeutschen Demokratiesituation keine Parteiverbote⁵¹ kennt, sondern nach dem zentralen Sicherheitsgesetz von 1952⁵² nur das Verbot oder die Überwachung terroristischer Organisationen, wird folgerichtig eine Abweichung vom Grundsatz der Gleichbehandlung ohne Rücksicht auf die politische Anschauung der Bewerber im öffentlichen Dienstrecht nur bei revolutionären Organisationen vorgenommen. Dementsprechend⁵³ lautet § 27 in Verbindung mit § 38 (5) des Staatsbedienstetengesetzes vom 21.10.1947: „Wer nach dem Inkrafttreten der Japanischen Verfassung eine politische Partei oder sonstige Vereinigung gegründet hat, die die gewaltsame Aufhebung der Verfassung oder den gewaltsamen Umsturz einer unter ihr gebildeten Regierung befürwortet, oder einer solchen Vereinigung beigetreten ist, darf nicht Beamter werden.“ Bei diesen Vereinigungen handelt es sich um solche, die gemäß den §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Abwehr subversiver Tätigkeiten (Sicherheitsgesetz) vom Ausschuß für Überwachung der öffentlichen Sicherheit aufgelöst bzw. in ihren Aktivitäten beschränkt wurden. Eine derartige Überwachung, die im bundesdeutschen Verfassungsschutzrecht endemisch ist, stellt dabei in Japan das System dar, das den Zweck hat, dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechend sogar ein Verbot einer terroristischen Vereinigung zu vermeiden. Dieses System ist zuletzt auf die Organisation Aum Shinrikyo⁵⁴ angewandt worden, die den Giftgasanschlag vom 20. März 1995 in der U-Bahn-Anlage in Tokio zu verantworten hat⁵⁵ und ist noch bis 2009 auf deren (immerhin erlaubten!) Nachfolgeorganisation *Aleph*⁵⁶ angewandt worden. Damit unterscheidet sich aufgrund der unterschiedlichen Parteiverbotslage die Situation in Japan doch erheblich von derjenigen der BRD. Während in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund unerwünschter Ideologie diskriminiert wird, verhindert Japan den Eintritt von Bewerbern in den öffentlichen Dienst, die Umsturzorganisationen angehören!

Es wird damit belegt, daß die Abgrenzung der japanischen von der bundesdeutschen Staatsrechtslehre nicht bloße Theorie, sondern gelebte Praxis ist. Diese Abgrenzung kommt wie folgt zum Ausdruck: „Im Gegensatz zur deutschen Staatsrechtslehre der Vorkriegszeit ist die japanische Staatsrechtslehre der Nachkriegszeit zu der zeitgenössischen deutschen Staatsrechtslehre vorläufig auf Distanz gegangen. Der Stein des Anstoßes war das Prinzip der streitbaren Demokratie. Die japanische Staatsrechtslehre hat den Hintergrund dieses Prinzips gut verstehen können. Sie hat trotzdem dieses Prinzip als Rechtfertigung dafür verstanden, dem Volk den vom Staat festgesetzten Wert aufzuzwingen und Druck auf das Gewissen der Einzelnen auszuüben, und ist stolz darauf gewesen, daß die japanische Verfassung ein solches Problem nicht enthält und ein solches Prinzip nicht institutionalisiert. Unter diesem Gesichtspunkt wurde das Bundesverfassungsgericht betrachtet, es wurde sogar als der typische Ausdruck dieses Prinzips angesehen, zumal es mit der Befugnis zum Parteiverbot ausgestattet ist. Daß das Bundesverfassungsgericht in der Anfangsperiode seiner Tätigkeit zweimal diese Befugnis ausgeübt hat, hat die kritische Haltung der japanischen Staatsrechtslehre verstärkt.“⁵⁷

⁵¹ S. dazu den 19. Teil der Parteiverbotskritik: **Gelungene Bewältigung in Japan, Bewältigungsfehlschlag Bundesrepublik Deutschland: Die Situation der Vereinigungsfreiheit**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-19.pdf>

⁵² S. <http://www.japaneselawtranslation.go.jp/law/detail/?id=1982&vm=04&re=02>

⁵³ S. Scheer, a.a.O., S. 65.

⁵⁴ S. https://de.wikipedia.org/wiki/%C5%8Cmu_Shinriky%C5%8D#Japan

⁵⁵ S. dazu etwa: <https://www.welt.de/geschichte/article206667993/Anschlag-in-Tokio-1995-Mit-Giftgas-den-Weltuntergang-vorbereiten.html>

⁵⁶ S. <http://english.aleph.to/>

⁵⁷ S. Hisao Kuriki, Über die Tätigkeit der Japanischen Forschungsgesellschaft für das deutsche Verfassungsrecht, in *JöR n. F.*, 2002, S. 599 ff., 601 f.

Mit BRD vergleichbarer Ansatz in den USA?

Am ehesten könnte auf Anheb noch das Dienstrecht der USA⁵⁸ als Beleg dafür angeführt werden, daß durch allgemeine Beschränkungen im Dienstrecht in Wirklichkeit eine Extremistenbekämpfung beabsichtigt sei. In den USA war nämlich während der sog. McCarthy-Ära⁵⁹ - die in der BRD, wenngleich nicht mehr gegen den Kommunismus gerichtet, Normalfall darstellt - versucht worden, aus dem Eid auf die Verfassung der USA oder die des entsprechenden Bundesstaates die Unvereinbarkeit der Dienstpflicht mit der Mitgliedschaft in der Kommunistischen Partei der USA zu begründen.⁶⁰ Der Supreme Court hat jedoch diese Behördenpraxis mit der nachvollziehbaren Erwägung für verfassungswidrig erklärt, daß man schließlich auch Mitglied in einer Organisation bleiben könne, um ihre rechtswidrigen - in bundesdeutscher Terminologie: „verfassungswidrigen“ (die nach der Wertekonzeption nicht notwendigerweise rechtswidrig sind!) - Ziele zu bekämpfen. Anders als in der deutschen Rechtspraxis war in den als Präzedenzfälle angeführten Entscheidungen der amerikanischen Rechtsprechung zur Überwachung der Mitgliedschaft in der Kommunistischen Partei zum Zwecke des Erlangen einer Verurteilung, die Beweislast für eine „besondere Absicht“ zur Förderung rechtswidriger (in BRD-Terminologie: „verfassungswidriger“) Ziele im Rahmen einer solchen Mitgliedschaft dem Staat, also den Vereinigten Staaten auferlegt worden, so daß umgekehrt nicht von einer Mitgliedschaft auf rechtswidrige (BRD: „verfassungswidrige“) Absichten geschlossen oder diese vermutete werden konnten.

Nachdem also der Supreme Court das auf die Auslegung des Eidesleistung gestützte Vorgehen gegen beamtete Kommunisten wegen Verletzung der aus der Meinungsfreiheit abgeleiteten Vereinigungsfreiheit als verfassungswidrig erkannt hatte⁶¹ und auch die Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung, nicht Mitglied der Kommunistischen Partei der USA zu sein, als verfassungswidrig angesehen hat,⁶² ist der Gesetzgeber dazu übergegangen, dem öffentlichen Dienst generell weitgehende Zurückhaltungspflichten bei einer parteipolitischen Tätigkeit aufzuerlegen. Diese Beschränkungen der Grundrechte hat der Supreme Court deshalb für verfassungsgemäß erklärt,⁶³ weil sie anders als die vorausgegangenen, direkt gegen die Kommunistische Partei gerichteten Beschränkungen nicht gegen bestimmte Parteien gerichtet sind, „sondern (sie) erstrecken sich gleichermaßen auf alle geschilderten Parteitätigkeiten. Sie diskriminieren keine rassische, ethnische oder religiöse Minderheit. Ihr Ziel ist auch nicht, politische Ansichten und Überzeugungen zu kontrollieren oder irgendjemanden an seinem Wahlverhalten zu behindern und zu beeinflussen.“ Dies ist in der BRD dann allerdings doch ziemlich anders!

Auch wenn beim derzeit geltenden US-amerikanischen Recht der historische Konnex mit der Kommunistendiskriminierung nicht zu verkennen ist, werden die entsprechenden generellen und daher für verfassungsmäßig angesehenen Beschränkungen mit dem Wert der (parteipolitischen) Neutralität des öffentlichen Dienstes gerechtfertigt. „Es ist nicht nur von Bedeutung, daß die Regierung und ihre Bediensteten tatsächlich politisch motivierte Verwaltungsentscheidungen vermeiden. Ebenso wichtig ist, daß die Öffentlichkeit den Eindruck erhält, daß sie dies tun, wenn das Vertrauen in das System der repräsentativen Regierungsform nicht weitgehend unterminiert werden soll.“ Darüber hinaus hat der Supreme Court hervorgehoben, daß die generellen Beschränkungen der politischen Aktivitäten auch als

⁵⁸ S. Umbach / Levinson, in: *Böckenförde et alii*, a. a. O., S. 559 ff.

⁵⁹ <https://de.wikipedia.org/wiki/McCarthy-%C3%84ra>

⁶⁰ S. dazu Umbach / Levinson a.a.O., S. 571.

⁶¹ S. ebenda m. w. N.

⁶² S. ebenda S. 572.

⁶³ S. ebenda S. 581.

Schutz der Bediensteten selbst angesehen werden könnten, weil dann gewährleistet ist, daß Beförderungen tatsächlich nicht von politischen Aktivitäten abhängen, da die politische Aktivität selbst untersagt ist. Mag mit derartigen generellen Beschränkungen in den USA eine antikommunistische Tendenz verfolgt worden sein, so sind die entsprechenden Vorschriften nunmehr so geregelt, daß der Zusammenhang mit der „Extremistenbekämpfung“ nicht mehr entscheidend ist.

Dagegen besteht der fortbestehende bundesdeutsche Sonderweg insofern darin, daß aus den dargestellten Gründen des parteipolitischen Wettbewerbsvorteils die etablierten Parteien eine derart verfassungsrechtlich gebotene Schlußfolgerung eben nicht ziehen wollen, sondern daraus eine Herrschaftstechnik sich ergibt, die man nicht anders als intrigant beurteilen kann: Aus dem Gesichtspunkt, daß es „noch nicht“ disziplinarrechtlich vorwerfbar sei, wenn der Beamte nur eine Meinung „hat“, was sogar das Recht zur „bloßen“ Parteimitgliedschaft einschließen mag (oder auch nicht), schließt die bundesdeutsche Praxis des Parteiverbotssurrogats, daß es trotz Art. 48 Abs. 2 GG, der die freie Parlamentskandidatur garantiert, eine disziplinarrechtlich vorwerfbare Handlungsweise sei, für eine entsprechende Partei etwa zum Parlament zu kandidieren.⁶⁴ Dieser Gesichtspunkt wäre durchaus nachvollziehbar, wenn die „verfassungsfeindliche Organisation“ tatsächlich eine zur Gewalt bereite Umsturzpartei wäre. Da aber der nach der entsprechenden Grundgesetzkonzeption interessierende freiheitlich-demokratische „Verfassungsfeind“ in der Hauptsache ideologisch bestimmt ist, läuft die angebliche Rezeption des Weimarer Rechts durch das Verfassungsgericht darauf hinaus, daß den gegnerischen Parteien geeignete Parlamentskandidaten verwehrt und diese Parteien damit in ihrer Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt werden.

Im Rahmen der „Liberalisierung“ der Radikalenbekämpfung ist man dabei zum Prinzip der „Einzelfallprüfung“ übergegangen, deren Kern darin besteht, daß sich für einen Beamten, der einer vom Innenminister aufgrund geheimdienstlicher, aber in einem rechtlich unverbindlichen Werk, nämlich den „Verfassungsschutzbericht“, offenkundig gemachter Erkenntnisse als „verfassungsfeindlich“ eingestuften Partei angehört, die Vermutung der Verfassungstreue umkehrt: Während diese Verfassungstreue bei Angehörigen anderer Parteien vermutet wird, wird bei Angehörigen unerwünschter Parteien das Gegenteil unterstellt, was der Betroffene jedoch für seinen Einzelfall widerlegen kann. Einem Disziplinarverfahren kann dieser Beamte jedoch in der Regel nur entgehen, indem er sich innerhalb seiner Partei aktiv gegen die verfassungsfeindlichen Ziele der Partei einsetzt. Bemerkenswerter Weise macht er dies, indem er nicht für Parteiämter kandidiert oder diese aufgibt,⁶⁵ damit die Partei den „Verfassungsfeinden“ überlassen bleibt.

Menschenrechtliche Bewertung des bundesdeutschen Parteiverbotssurrogats

Letztlich ist der sonderwegliche Charakter des bundesdeutschen öffentlichen Dienstrechts in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in der sog. *Vogt*-Entscheidung, festgestellt worden, wonach „kein anderer Mitgliedstaat des Europarates zur maßgeblichen Zeit eine ähnlich strenge Treuepflicht verlangt zu haben“⁶⁶ scheint, die von der deutschen Gerichtsbarkeit in einer „auffallenden Absolutheit“ ausgelegt würde.⁶⁷ Diese

⁶⁴ S. *Frankfurter Rundschau* vom 16.1.1995, wonach die Hessische Landesregierung von der Kandidatur bei der Partei *Die Republikaner* auf die Identifizierung mit einer Ideologie schließt, die mit den Wertvorstellungen der Verfassung nicht vereinbar sei; es geht also um den ideologischen Feind!

⁶⁵ So die Logik der Bayerischen Regierung gegenüber beamteten Mitgliedern der *Republikaner*; s. *Süddeutsche Zeitung* vom 4.4.1995.

⁶⁶ S. *NJW* 1996, S. 377 r. Sp.

⁶⁷ Dies ist in einem längeren Minderheitenvotum (Richter *Jambrek*) bestritten worden, wobei sich dieses allerdings mehr auf die praktische Anwendung bezieht, wonach nur 1 bis 1,5 % der amtlich festgestellten linksradikalen

Bewertung ist auch von der dissentierenden Minderheit des Gerichtshofes nicht in Frage gestellt worden, wie es umgekehrt die (knappe) Mehrheit vermieden hat, daß „System als solches zu bewerten“. Dabei bleibt in mehrfacher Hinsicht zweifelhaft, ob der Gerichtshof den besonderen Charakter dieses bundesdeutschen Systems voll verstanden hat bzw. sich damit befassen wollte. Man kann nämlich nicht „Verfassungstreue“ nach bundesdeutschem Verständnis mit der selbstverständlichen Gesetzestreue, mit der im nicht-deutschen Kontext dieser Begriff assoziiert wird, gleichsetzen, da er etwas darüber hinausgehendes bedeutet. Außerdem hat der Gerichtshof, was ihm wohl nicht vorzuwerfen ist, verkannt, daß die zur Beurteilung gestandenen dienstrechtlichen Normen, bzw. deren praktische Handhabung im Kern die Funktion des Parteiverbotssurrogats haben. Dieser grundlegende Aspekt wird schließlich selbst von deutschen Autoren, die mit einer großen Akribie im ausländischen Recht nach Rechtfertigungen für den bundesdeutschen Demokratie-Sonderweg suchen, aufgrund der mangelnden Reflexion über das eigene Recht nicht oder nur unzulänglich erkannt. Es wird die vornehme Aufgabe zukünftiger deutscher Verfahrensvertreter sein, dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof diesen zentralen Aspekt der politischen „Kultur“ der Bundesrepublik Deutschland zu vermitteln.

Da sich der Gerichtshof aufgrund seines Ansatzes des *juridical restraint* nicht zu einer derartigen Bewertung „des System als solchen“ aufgefordert sah, wenngleich die große Mehrheit des Ministerausschusses⁶⁸ für die Annahme einer Menschenrechtsverletzung durch den „Radikalenerlaß“ eigentlich etwas anderes erwarten lassen konnte, mußten viele Fragen, die mit diesem „auffallenden“ System verbunden sind und es zum Bestandteil oder den Kern eines Parteiverbotssurrogats machen, das zumindest die Chancengleichheit politischer Opposition und damit das Verfassungsprinzip der freien Bildung politischer Opposition beeinträchtigt, dahingestellt bleiben. Da der Gerichtshof als internationales Gericht zur Aufrechterhaltung seiner Autorität nur eine Art Ermessensmißbrauchsprüfung vorgenommen hat, konnte das Ergebnis der Menschenrechtswidrigkeit des behördlichen Handelns gegenüber der der DKP angehörenden Beschwerdeführerin *Vogt* gewissermaßen systemimmanent festgestellt werden: Es war den Behörden, trotz langer Verfahrensdauer und umfassender Materialsammlung durch den Inlandsgeheimdienst nicht gelungen (was vielleicht nicht für diesen spricht!), eine verfassungsfeindliche Aussage der Beschwerdeführerin festzustellen, womit diese der Beweislastumkehr im Hinblick auf die Verfassungstreue, welche die geheimdienstliche Erkenntnis über die Partei, deren Mitglied sie war, zur Folge hat, entsprechend der Einzelfallprüfung nachkommen konnte.

Da die wesentlichen Fragen des bundesdeutschen Parteiverbotssurrogat menschenrechtlich nicht bewertet worden sind, sondern das System trotz seines außergewöhnlichen „auffallenden“ Charakters als solches sogar grundsätzlich akzeptiert worden ist, kann sich die politische Klasse der Bundesrepublik ermächtigt sehen, die Grenzen dieses Judikats im Wissen um die lange

Beamten entlassen worden seien; dies ist aber kein Einwand gegen die Bewertung der rechtlichen Konstruktion als solcher; im übrigen wäre zu fragen, wie und mit welcher Verbindlichkeit / Plausibilität derartige „Feststellungen“ gemacht werden; auch der damalige Staatssekretär der Bundesinnenministerium *Dorn* sprach am 14. 7. 1972 im ZDF von 830 Rechts- und 210 Linksradikalen (nunmehr: „Extremisten“) im Bundesdienst (zitiert bei *Simon et alii*, Verfassungsschutz durch Verfassungszerstörung?, in: *ZRP* 1989, S. 175 ff., S. 175, Fn. 4), was die Vermutung nahelegt, daß entsprechende Listen geführt werden, wobei manchem Betroffenen seine Einstufung als „Extremist“ gar nicht bekannt (gewesen) sein dürfte, insbesondere wenn er zur Kategorie der Parteilosen gehört, aber unerwünschte Veröffentlichungen getätigt hat.

⁶⁸ Seinerzeit hing die Zulassung einer gerichtlichen Menschenrechtsbeschwerde noch von ihrer Zulassung durch einen Ausschuß des entsprechenden Ministerrats der Staates des Europarats ab; in diesem Rat gab es bei dem Verfahren *Vogt* gegen BRD eine überwältigende Mehrheit für die Zulassung der Klage, was eine noch eindeutiger Verurteilung der BRD erwarten ließ.

Verfahrensdauer zu Lasten der von ihr ideologie-politisch bekämpften Opposition weiter auszuschöpfen.

Obliegenheit einer politischen Alternative für Deutschland

Es wird deshalb das zentrale Anliegen einer wirklichen parteipolitischen Alternative für Deutschland sein müssen, das Recht des öffentlichen Dienstes in einer Weise (klarstellend) zu ändern, daß dieses nicht zu einem Verbotsersatzsystem mißbraucht werden kann. Entweder wird auf der Grundlage des Gesetzmäßigkeitsprinzips der volle politische Pluralismus zugestanden, was die Rückkehr zur Rechtslage und Praxis der Weimarer Republik nahelegt oder es werden die beamtenrechtlichen Pflichten in einer weltanschaulich neutralen Weise durch eine Entpolitisierung des öffentlichen Dienstrechts bei Anlehnung an das britische *civil service*-System beschränkt, mag dies auch eine Grundgesetzänderung zur Voraussetzung haben.

Zu überwinden ist jedoch das ideologie-politisch ausgerichtete bundesdeutsche Parteiverbotsersatzsystem. Dieses beschränkt den (partei-)politischen Pluralismus in einer demokratiewidrigen Weise und verletzt die rechtsstaatlich gebotene weltanschauliche Neutralität des Staates, ist nicht mit der Schrankenziehung der Meinungsfreiheit vereinbar und kann das absolute Diskriminierungsverbot hinsichtlich der politischen Auffassung nicht beachten.

Betroffenen Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes muß nahegelegt werden, im Eigeninteresse die Bezugnahme auf den internationalen Vergleich liberaler Demokratien des Westens als Argumentation zu verwenden, um im Kampf ums Recht, also bei der konkreten Anwendung desselben, auch ohne Gesetzesänderung durch bessere Rechtserkenntnis eine (weitere) Annäherung an die Standards liberaler Demokratien des Westens herbeizuführen, was gleichbedeutend damit ist, den Freiheitsgrad nach der Weimarer Reichsverfassung in der Bundesrepublik Deutschland wieder zu erreichen.⁶⁹ Grundgesetzbezogen geht es dabei darum, die Freiheit der Meinungsäußerung (die dienstrechtlich durchaus beschränkt sein kann, aber dann nach Kriterien, die der weltanschaulichen Neutralität des Rechtsstaats gerecht werden) im Lichte des Diskriminierungsverbots der „politischen Anschauung“ im Sinne von Art. 3 Abs. 3 GG durch interpretatorische Berichtigung der Modifikationen nach der Radikalenentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu erreichen. Außerdem kann es nicht angehen, daß durch das Parteiverbotsersatzregime auch noch Artikel 48 (2) GG, wonach niemand gehindert werden darf, mit Vorwirkung auf die Parlamentskandidatur das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben, derogiert wird. Die hat dann nämlich Auswirkungen auf die Freiheit der Parlamentswahl, wenn bei dieser Wahl Kandidaten nicht zur Verfügung stehen, die bei freien Verhältnissen kandidieren würden.

Hinweis

⁶⁹ S. dazu an einem Beispielsfall, wo diese Argumentation eingesetzt worden ist: **Vorschläge für die Argumentation im Falle eines Disziplinarverfahrens im Rahmen des bundesdeutschen Parteiverbotssurrogats (Mitgliedschaft eines Beamten in einer geheimdienstlich beobachteten Partei) anhand einer Stellungnahme eines Betroffenen von 2004 in einem 2001 eingeleiteten Disziplinarverfahren ideologie-politischer Art**

<https://links-enttarnt.de/die-argumentation-im-falle-eines-disziplinarverfahrens> bzw.
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/12/Stellungnahme-zu-Disz.pdf>

Als Ergänzung zu diesem Beitrag, wenngleich anders gelagert, kann der Beitrag des Verfassers, Das Beamtentum als konservatives Element, zu dem von *Frank-Lothar Kroll* 2005 herausgegebenen Werk, *Die kupierte Alternative. Konservatismus in Deutschland nach 1945*. (Studien und Texte zur Erforschung des Konservatismus) gelesen werden.

http://www.amazon.de/Die-kupierte-Alternative-Konservatismus-Deutschland/dp/3428117816/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1458901460&sr=1-1&keywords=Kupierte+Alternative

Es wird u. a. darauf eingegangen, daß die USA den Deutschen tatsächlich ein unpolitisches Civil-Service-System auferlegen wollten, sich dabei aber der Parlamentarische Rat, der insoweit eine entschiedene Haltung gegenüber der Besatzungsherrschaft eingenommen hat, die man sich anderweitig gewünscht hätte, mit Artikel 33 GG durchsetzen sollte. Damit ist die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit von Beamten mit systembedingten Modifikationen gewährleistet; dies wird aber mit dem Parteiverbotssurrogat diskriminierend nicht allgemein zugestanden.

